Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 50

Artikel: Aus dem Kanton Schwyz

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-540076

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Nummer ist 24 Seiten stark.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatsschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 15. Dez. 1911. | Nr. 50 | 18. Jahrgang.

Redaktionskommission:

HH. Rektor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die HH. Seminar-Direktoren Paul Diebolder Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hitzkirch, Herr Lehrer J. Seitz, Amden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. **Einsendungen** sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, **Inserat-Aufträge** aber an HH. Haasenstein & Vogler in Luzern

Abonnement:

Erscheint **wöchentlich** einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:
Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Oesch, St. Fiden; Verbandskassier Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Vonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Aus dem Kanton Schwyz. — Erziehung und Selbsterziehung. — Literatur. — Von den Rekrutenprüfungen. — Zum innerrhodischen Schulwesen. — Korrespondenzen. — Pädagogische Chronik. — Der Schulinspektor kommt! — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

Aus dem Kanton Schwyz.

Wir machen mit unserem kantonalen Schulwesen in der Presse wenig Aufhebens. Daher mag es auch kommen, daß viele immer noch achselzuckend auf uns blicken und unser Volksschulwesen tatsächlich unterschätzen. Je nun, wir arbeiten zielbewußt und den Verhältnissen angemessen, aber immer schrittweise vorwärts. Nunquam retrorsum, das ist unseres Erziehungs-Departementes Wahlspruch. — Und so treten wir doch auch wieder einmal mit etwas Neuem auf den Plan und zeigen das auch unseren Freunden anderer Kantone, damit sie mindestens Eines erfassen: wir arbeiten. —

Erstlich unterbreitete der Erziehungsrat der Regierung ein Gesetz „betreff unentgeltliche Abgabe der gedruckten Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schulkinder“. Die Regierung nahm den Entwurf mehrheitlich an und wies ihn an den

Kantonsrat zur Erledigung. Hier entspann sich eine Diskussion einzig um die Fragen des Obligatoriums oder des Fakultativmus. Und aus rein taktischen Rücksichten wurde das vorgelegte Obligatorium abgelehnt. Der verehrte Erz.-Chef hatte eine Ahnung von dieser Strömung, zumal auch die konservative Fraktion des Kantonsrates großmehrheitlich gegen das Obligatorium Stellung genommen hatte. Daher arbeitete der allzeit diensteifrige Erz.-Chef noch abends einen Gesetzesentwurf im Sinne der fakultativen Einführung der Unentgeltlichkeit aus, der dann folgenden Tages vom Rate in artikelweiser Beratung einstimmige Annahme gefunden, nachdem vorher auch vom Gesamtrate das Obligatorium mit 61 Stimmen gegen 8 abgelehnt worden war. Die nun angenommene Vorlage ist bereits in Druck gegangen, wird noch dem Reg.-Rat und dem Erz.-Rat zur Vereinigung vorgelegt und kommt dann zur Volksabstimmung. Sie sieht die totale Unentgeltlichkeit mit 50 % Staatsunterstützung an alle jene Gemeinden vor, welche die Unentgeltlichkeit bereits haben oder sie einführen. Der abgelehnte regierungsrätliche Entwurf, der eigentlich eine idealste Lösung der Frage bedeutet hätte, lautet also:

§ 1. „Die Abgabe der gedruckten Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schulkinder erfolgt in den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unentgeltlich.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Abgabe sind die Materialien für die Arbeitsschule.

§ 2. Die Kosten werden je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen. Für die Sekundarschulen hat statt der Gemeinde der Bezirk die Kosten zu tragen.

§ 3. Das Nähere betreffend Abgabe, Verwaltung und Rechnungsstellung verfügt der Regierungsrat durch Vollziehungsverordnung.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt."

Die Annahme dieser Vorlage wäre den Kanton auf eine jährliche Ausgabe von rund 20000 Fr. gekommen und würde den 30 Gemeinden eine gleiche Summe zwangsweise aufgebürdet haben. Diese letztere Tatsache legte den Gedanken nahe, es möchte das kleine Gesetz in einer Volksabstimmung eine unwirsche Beerdigung erleben und dadurch der soziale Gedanke der Unentgeltlichkeit überhaupt Schaden leiden. Daher auch die Schwenkung zum Fakultativum, so großzügig die Idee des Erziehungschefs auch war. Die Gemeinden hätten zwar diese 20'000 Fr. um so eher übernehmen dürfen, weil sie vom Kanton alles Alkoholgeld und auch einen schönen Teil der Schulsubvention — total jährlich 140'000 Fr. — widerspruchslos zur Verwendung erhalten. Doch, nehmen ist seliger als geben, dieser Gedanke sitzt in den Gemeinden, weshalb der neu eingeschlagene Weg wohl rationeller ist und gesundem sozialem Fortschritte wohl eher dient.

In erster Linie sind wir also hoch befriedigt, daß unser Kantonsrat die Frage der fakultativen Unentgeltlichkeit gelöst hat und auch so fast einhellig gelöst hat. Wir zählen darauf, daß unser Volk, wenn etwa das kleine Gesetz zur Abstimmung gelangt, soziales Empfinden bekundet und zugleich eine etwelche Schulfreundlichkeit. Denn in der Annahme der Frage liegt ganz entschieden ein Stück Schulsinn, weil der Unbegüterte für seine Schulpflicht vom Begüterten eine etwelche Erleichterung erfährt. —

In zweiter Linie schuf der Kantonsrat ein neues Regulativ für Lehrerprüfung und Patentierung. Und durch die einstimmige Annahme dieses Regulatives, das die Anforderungen in etwa erhöht, ist auch die Freizügigkeit praktisch eröffnet. Hat doch der Kt. Zug seine Zusage zur Freizügigkeit zwischen Schwyz und Zug auf dem Boden dieses Regulativs bereits zugesagt. Wir zweifeln nicht, daß bald andere kath. Kantone — speziell Luzern — mit Schwyz in die angebahnte Freizügigkeit einschwenken. So bedeutet also die Schaffung dieses Regulativs einen gesunden Fortschritt, den wir sehr begrüßen und der Lehrer und Lehrerinnen mit neuem Vertrauen belebt und ihnen zeigt, daß die Behörden auch ihnen gegenüber guten und besten Willen bekunden. Als Schreiber dies vor bald 4 Jahren nach angetönten Richtungen Anregungen machte, hätte er nicht zu hoffen gewagt, daß beide innert 4 Jahren so befriedigende Erledigung und Lösung fänden, Nun sind beide Fragen gelöst, was dem Eifer und der Einsicht der Erz.-Behörden mit dem rührigen und weitsichtigen Chef Herrn Landamann Dr. Räber zu großer Ehre gereicht. Sie haben Dank für dieses Entgegenkommen; es bedeutet dasselbe namentlich auch eine Entlastung für unsere trefflichen Lehrschwestern. —

Es sei uns gestattet, das neue Regulativ folgen zu lassen; es lautet also:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz, sowie für Fachlehrerstellen auf der Primar- und Sekundarschulstufe wird in der Regel nur durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung erworben und muß durch ein Patent bekundet werden.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besonders gute Studienausweise hin Lehrbewilligungen erteilen und provisorische Patente, letztere für die Dauer eines Jahres.

§ 2. Alljährlich finden Patentprüfungen statt, im Frühling nach Schluß des Schuljahres des kantonalen Lehrerseminars, oder auch, wenn die Verhältnisse es erfordern, im Sommer. Ort und Zeit derselben werden vom Erziehungsrate festgesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht. — Einzelprüfung zu anderer Zeit darf nur in dringendem Falle und auf Kosten des Examinanden bewilligt werden.

§ 3. Der Erziehungsrat wählt zur Leitung und Ueberwachung der Prüfung jeweilen für vier Jahre eine Lehrerprüfungskommission. Sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartements als Präsident, einem Mitglied der Seminardirektion, zwei Schulinspektoren und zwei Ersatzmännern. Der Direktor des kantonalen Lehrerseminars wohnt den Prüfungen der Primar- und Sekundarlehrer bei.

Der Sekretär des Erziehungsrates führt ein Protokoll, gestaltet nach Weisungen des Erziehungsrates und im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Prüfungsprogramme und gibt den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweilen vor der Prüfung das Verzeichnis der Examinanden auf Notentabellen.

Wenn die Kommission es begründet findet, die Prüfung der Primar-, Sekundarlehrer bezw. -Lehrerinnen in zwei getrennten Abteilungen gleichzeitig abzuhalten, so leiten je zwei Mitglieder eine Abteilung, treffen jedoch Maßnahmen, daß eine einheitliche Behandlung und Beurteilung der Examinanden erzielt werde.

Die Prüfung von Fachlehrern und Fachlehrerinnen kann durch ein einzelnes Mitglied der Prüfungskommission geleitet werden.

§ 4. Als Examinatoren werden vom Erziehungsrat berufen:

a) Fachlehrer aus dem kantonalen Lehrerseminar;

b) Lehrerinnen aus dem Seminar und aus den Fachschulen des Instituts „Theresianum" in Ingenbohl zur Prüfung ihrer eigenen Zöglinge, unter der Voraussetzung, daß die kantonalen Erziehungsbehörden über Lehrwesen und Unterricht dieser Bildungsanstalt jeweilen durch regelmäßige Schulbesuche Kenntnis und Befriedigung gewinnen konnten.

c) besondere Experten für einzelne Fälle.

Die Examinatoren unterziehen sich den Anordnungen der Prüfungskommission.

§ 5. Zur Prüfung für Primarlehrer findet Zutritt, wer das schwyzerische kantonale Lehrerseminar oder ein anderes Seminar bezw. eine Bildungsanstalt mit annährend gleichem Lehrziel absolviert und in allen in diesem Regulativ (§ 23) vorgesehenen Fächern genügend Unterricht genossen hat.

Von Bewerbern um das Patent für Sekundarlehrer wird verlangt, daß sie nach Absolvierung der für Primarlehrer geforderten Schulung noch wenigstens einen Jahreskurs für Heranbildung von Sekundarlehrern besucht, oder mindestens zwei Semester an höhern Schulen studiert haben.

Der Zutritt zur Prüfung als Fachlehrer oder -Lehrerin für moderne Sprachen, Arbeitsschule und Haushaltungswesen ist davon abhängig, daß die Bewerber genügend lang Fachschulen besucht, oder, was die zwei letztern Fächer betrifft, an speziellen Kursen für Bildung von Lehrerinnen mit ausreichenden Lehrzielen, teilgenommen haben. — Ausnahmsweise und auf Zusehen können befähigte Personen ohne Erfüllung dieser Forderungen für Schulorte mit schwierigen Verhältnissen Bewilligung zur Erteilung des Unterrichts in der Arbeitsschule erhalten.

§ 6. Der Zutritt zu den Prüfungen kann verweigert werden auf Grund mangelhafter Vorbildung, unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, bedenklicher Gesundheit, auffallender körperlicher Gebrechen, oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

§ 7. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat spätestens 10 Tage vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Prüfungskommission sich anzumelden. Dem Anmeldungsschreiben müssen beigelegt werden:

1. ein kurzgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebensabriß, die Studienzeugnisse und Zeugnisse über allfällig bereits geleisteten Schuldienst.

2. Ausweise über Alter (für Lehrer das neunzehnte, für Lehrerinnen das

achtzehnte Jahr), über tadellosen Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte.

§ 8. Ueber Gesuche um Zulassung zur Prüfung und über Beschwerden entscheidet die Prüfungskommission unter Wahrung des Rekursrechtes an den Erziehungsrat.

Die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

§ 9. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates mit andern Kantonen Konkordate betreffend gegenseitige Anerkennung der Patente abschließen. Patente aus Konkordatskantonen werden den schwyzerischen Patenten vollständig gleichgestellt.

§ 10. Der Erziehungsrat kann jedes Patent zurückziehen, wenn der Inhaber durch Unfähigkeit, durch anhaltend nachlässige Besorgung der Schule oder weiter übertragener Obliegenheiten, oder durch Renitenz gegen die Behörden und deren Weisungen, oder durch tadelnswerte Lebensführung, sich desselben unwürdig zeigt.

Gegen den Entscheid des Erziehungsrates kann der Rekurs innert 10 Tagen an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 11. Jeder Bewerber um die Patentprüfung aus Lehranstalten im Kanton entrichtet vor Abnahme der Prüfung an die Kanzlei 15 Franken.

Bewerber aus außerkantonalen Lehranstalten bezahlen 25 Franken.

§ 12. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Examinatoren aus dem kantonalen Lehrerseminar und die besonders berufenen Experten beziehen Taggelder und Reiseentschädigung im gleichen Betrage, wie Mitglieder des Erziehungsrates.

2. Die Prüfung.

§ 13. Die Prüfung bezieht sich bei allen in diesem Regulativ genannten Fächern auf den ganzen Inhalt und Umfang derselben. Sie soll möglichst die geistige Begabung, die Ausbildung und Tüchtigkeit der Examinanden darlegen. Auf richtigen und fertigen Ausdruck der Gedanken ist besonders Gewicht zu legen.

§ 14. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische.

§ 15. Für die schriftlichen Arbeiten legen die zum Prüfen bezeichneten Fachlehrer und Experten dem Präsidenten der Prüfungskommission 14 Tage vor der Prüfung für jedes Fach eine genügende Anzahl von Themata vor, aus denen die Prüfungskommission die Auswahl trifft.

§ 16. Zur Ausarbeitung schriftlicher Aufgaben werden in einem Fache 1 bis höchstens 4 Stunden angesetzt.

§ 17. Die Examinanden erhalten die ausgewählten Aufgaben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll.

Die Ausarbreitung muß von den Examinanden ohne Unterbruch in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Ueberwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission, oder durch einen Examinator angefertigt werden, und es dürfen dabei keine andern Hilfsmittel gebraucht werden, als die Wörterbücher und die Logarithmentabellen, die von der Prüfungskommission verabreicht werden.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten und auch ungebührliches Benehmen kann durch die Prüfungskommission mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft werden. Von dieser Bestimmung werden die Examinanden vor Beginn der Prüfung in Kenntnis gesetzt.

§ 18. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigiert, mit der entsprechenden Zensur versehen und dann der Prüfungskommission eingehändigt, die sie während der mündlichen Prüfung auflegt.

§ 19. Die mündliche Prüfung geschieht in Gruppen. Jeder Examinand soll in jedem Fache 5, 7 bis 10 Minuten geprüft werden.

§ 20. Die speziellen Gebiete, aus denen mündlich geprüft werden soll, werden einige Minuten vor Beginn der Umfrage den Examinatoren von der Prüfungskommission bezeichnet.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist es freigegeben, bei der Prüfung ebenfalls Fragen zu stellen.

§ 21. Bei der Prüfung gibt jeder Examinator, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei auch halbe Noten erteilt werden können.

§ 22. Die Prüfungskommission kann Persönlichkeiten, die ernsthaftes Interesse haben, erlauben, als Zuhörer den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

3. Die Prüfungsfächer.

A. Für Primarlehrer und -Lehrerinnen.

§ 23. Schriftlich. 1. Deutsche Sprache: Ein leichtes, allgemeines oder pädagogisches Thema soll nach Inhalt befriedigend und sprachlich korrekt angefertigt werden. (3—4 Std.)

2. Französische Sprache: Eine Arbeit in Briefform, eine Erzählung, eine Beschreibung, oder die Uebersetzung eines leichten deutschen Schriftstückes in das Französische. (2 Stunden.)

3. Mathematik: Lösung von Aufgaben aus dem Bereiche des Lehrplanes für das kantonale Seminar. (3—4 Stunden.)

4. Schönschreiben: Es wird eine regelrechte, schöne Handschrift verlangt. Zur Beurteilung dient der eigenhändig geschriebene Lebensabriß des Examinanden und je ein Teil seines deutschen und französischen Aufsatzes.

5. Zeichnen: Die Anfertigung einer Zeichnung nach der Natur und Vorweisung der beglaubigten, eigenen Zeichnungen des Examinanden aus seinen zwei letzten Schuljahren. (1 Stunde.)

Mündlich. Maßgebend für die Prüfung ist der Inhalt und Umfang des Lehrplanes für das kantonale Lehrerseminar. Im Einzelnen werden genügende Kenntnisse in folgenden Fächern verlangt:

1. Religionslehre: a) Kenntnis der biblischen Geschichte und der biblischen Geographie; der Grundbegriff der Bibelkunde. Methodische Behandlung und Auslegung der Bibelstücke.

b) Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntnis und Auslegung des Katechismus. Kenntnis des Kirchenjahres.

c) Die wichtigsten Erscheinungen aus der Kirchengeschichte in Uebersicht.

2. Pädagogik: a) Erziehungslehre: Begriff, Aufgabe, Ziel und Mittel. Erziehungsfaktoren. Schule und Lehrer.

b) Psychologie: Grundzüge der Seelenlehre.

c) Geschichte der Pädagogik: Die wichtigsten Vertreter der Pädagogik im Altertum und Mittelalter (übersichtlich) und in der Neuzeit (einläßlich).

3. Methodik: a) Allgemeine Methodik.

b) Spezielle Methodik.

4. Deutsche Sprache: a) Richtiges, ausdrucksvolles Lesen und Erklären. Grundzüge der Phonetik.

b) Sprachlehre. Aufsatzlehre.

c) Fertigkeit im mündlichen Ausdruck.

d) Uebersicht über die deutsche Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Periode der Klassiker und Romantiker.

5. Französische Sprache: a) Richtiges und geläufiges Lesen.

b) Kenntnis der Grammatik.

c) Fertigkeit im Uebersetzen leichterer Lektüre.

6. Mathematik: a) Arithmetik.

b) Algebra: Grund- und Rang-Operationen. Gleichungen ersten und zweiten Grades (reduzierbare). Die Reihen und ihre Anwendung auf

Zinseszins- und Rentenrechnung. Combinatorik und einfache Anwendungen. Die Lösung der Gleichungen ersten Grades mit Hilfe der Determinanten.

c) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie. Das Wichtigste aus dem Feldmessen.

7. Naturwissenschaften: a) Das Wichtigste aus der Somatologie: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers und seine Ernährung.

b) Grundzüge der Zoologie, Botanik und Mineralogie.

c) Physik: Kenntnisse aus dem Gebiete der Mechanik, der Wärmelehre, Akustik, Optik, des Magnetismus und der Elektrizität.

d) Chemie: Verständnis der anargonischen und organischen Chemie.

8. Geschichte: a) Uebersicht der Weltgeschichte. Genauere Kenntnis der Geschichte der neuen Zeit.

b) Geschichte der Schweiz.

c) Verfassungskunde.

9. Geographie: a) Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie.

b) Uebersichtliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile.

c) Geographie der Schweiz.

Praktisch. 1. Probelektion: Behandlung eines vorher bezeichneten Gegenstandes aus dem Bereiche der Primarschule.

2. Musik. a) Gesang: Vortrag eines bekannten Liedes und einiger liturgischer Choralgesänge.

b) Instrumentalmusik: Vortrag eines leichten Stückes auf Violine, oder Klavier, oder Orgel.

c) Das Wichtigste aus der Musiktheorie.

3. Turnen: a) (Für Lehrer): Verständnis der eidgenössischen Turnschule.

b) Frei-, Ordnungs-, Gerät- und Kommandoübungen.

c) (Für Lehrerinnen): Schritt- und Reigenarten.

4. Handarbeit, (Lehrerinnen): Stricken, Nähen, Flicken, Zuschneiden von Hemden und Schürzen.

B. Für Sekundarlehrer und -Lehrerinnen.

§ 24. Die in § 23 gestellten Anforderungen werden angemessen gesteigert. In folgenden Fächern wird überdies verlangt:

1. Religionslehre: Apologetische Beweisführung für die wichtigsten Glaubenslehren, besonders für die Existenz Gottes und die Gottheit Christi. Kirche, Primat.

2. Pädagogik: Geschichte der Pädagogik in der alten, mittlern und neuern Zeit.

3. Deutsche Srache: a) Stilistik.

b) Poetik: Verslehre, Dichtungsarten, Analyse des Dramas.

c) Literaturgeschichte: ältere, mittlere und neue Zeit. Schweizerische Literatur.

4. Französische Sprache: a) Angemessene Fertigkeit in der Konversation.

b) Uebersicht über die klassische Periode der französischen Literatur.

5. Mathematik: Vertiefung und Erweiterung des Stoffes. Kubische Gleichungen. Die Elemente aus der Funktionenlehre, der darstellenden und der Koordinaten-Geometrie. — Einfache Buchhaltung.

6. Naturwissenschaften: Geologie.

C. Für Fachlehrer und -Lehrerinnen.

1. Für deutsche, französische italienische oder englische Sprache.

§ 25. Schriftlich. 1. Ein Aufsatz in der betreffenden Sprache nach einem gegebenen, nicht zu schweren Thema. Die Arbeit soll logisch, grammati-

kalisch, stilistisch und orthographisch korrekt sein und einen befriedigenden Grad geistiger Ausbildung bekunden. — Ein Diktat.

Mündlich. 1. Grammatik. 2. Stilistik. 3. Konversation: ein freies Gespräch zum Ausweis über Fertigkeit im Ausdruck und über Richtigkeit und Reinheit der Aussprache. 4. Die Haupterscheinungen der Literatur dieser Sprache. 5. Eine Uebersicht über die Nationalgeschichte. 6. Methodik: das Lehrverfahren beim Unterricht in der betreffenden Sprache.

2. Für weibliche Handarbeiten.

§ 26. a) Primarlehrerinnen. Schriftlich. 1. Deutsche Sprache: ein kleiner Aufsatz, oder Brief aus der Praxis der Arbeitslehrerin. 2. Freihandzeichnen mit Bezug auf Musterschnitt.

Mündlich und praktisch. 1. Pädagogik: Behandlung und Pflege der Schulkinder. Disziplin. 2. Methodik: Verfahren beim Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Lehrübung. 3. Stricken. 4. Handnähen. 5. Flicken. 6. Maschinennähen. 7. Musterschnitt.

b) Sekundarlehrerinnen. 1. Die gleichen Fächer, wie für Primarlehrerinnen. Ferner: 2. Die wichtigsten Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung. 3. Anfertigung von Frauenkleidern. 4. Sticken. 5. Kenntnisse in Haushaltungskunde, in bezug auf Wohnung, Kleidung, Wäsche, Küche, Nahrungsmittel, Krankenpflege.

Die von den Examinanden während ihrer Ausbildungszeit ausgeführten praktischen Arbeiten müssen vorgelegt werden.

3. Für Haushaltungslehrerinnen.

§ 27. Schriftlich. 1. Deutsche Sprache: Ein Geschäftsbrief, oder kleiner Aufsatz. Einfache Buchhaltung und Berechnungen auf dem Gebiete des Haushaltungswesens.

Theoretisch und praktisch. 1. Pädagogik: Grundsätze und Mittel der Erziehung. 2. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts. 3. Das Haus: Wohnräume, Küche, Keller. Der Haus- und Zimmerdienst. 4. Kleider und Lingerie. 5. Ernährungs- und Nahrungsmittellehre. 6. Gesundheitslehre. Krankenpflege. 7. Kochen. 8. Waschen. 9. Bügeln. 10. Weibliche Handarbeiten. 11. Gartenbaukunde und Gartenarbeiten.

4. Dispensationen.

§ 28. Wenn gute Ausweise über Leistungen in Musik und Turnen vorliegen, so kann die Prüfungskommission vom Examen in diesen Fächern dispensieren und zieht dafür die aus den Schulzeugnissen der letzten 2 Jahre sich ergebenden Durchschnittsnoten.

Lehrerinnen dürfen in Mathematik und in Musik verhältnismäßig milder geprüft werden. Vom Feldmessen sind sie dispensiert.

5. Die Noten und die Patentierung.

§ 29. Nach Schluß der mündlichen Prüfung tritt die Prüfungskommission, bezw. ihre Delegation mit den Examinatoren zur Feststellung der Noten zusammen. Hierbei sollen auch die Jahresleistungen und der Bildungsstand der Examinanden berücksichtigt werden.

Die Examinatoren haben bei der Verhandlung beratende Stimme und das Vorschlagsrecht für die Fachnote. Der Entscheid liegt bei der Prüfungskommission und geht als Antrag an den Erziehungsrat.

§ 30. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note ausgestellt. Die Abstufung der Noten ist folgende: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

In den Fächern, worin schriftlich und mündlich geprüft wurde, sind die beiden Noten in eine zusammenzuziehen. Bei der Schlußzensur müssen die

Noten in ganzen Zahlen ausgedrückt werden. Die Summe aller Fachnoten, dividiert durch die Zahl der Fächer, gibt die Durchschnittsnote.

§ 31. Das Ergebnis der Prüfung bedingt die Erteilung, oder die Verweigerung eines Patents für Ausübung des Lehrberufs.

Das Patent wird erteilt, wenn der Examinand die Durchschnittsnote 3,5 erreicht und weder eine Fachnote 1, noch zwei Fachnoten 2 erhalten hat.

Die Form des Patentes wird durch den Erziehungsrat festgesetzt.

§ 32. Das erteilte Patent ist zeitlich unbeschränkt.

§ 33. Ein Kandidat, der das Patent nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, sofern er sich innert 2 Jahren zu einer zweiten Prüfung meldet.

In gleicher Weise wird demjenigen Kandidaten, welcher die Durchschnittsnote 5 nicht erreicht hat und sein Patent verbessern will, gestattet, eine Nachprüfung zu bestehen. Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

6. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34. Sämtliche bisher definitiv ausgestellte schwyz. Lehrpatente, gegen deren Erneuerung nach der bisherigen Verordnung nichts einzuwenden ist, hat der Erziehungsrat in zeitlich unbeschränkte umzuändern.

§ 35. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Instruktion für die Lehrerprüfungskommission vom 12. März 1879 und alle diesem Regulativ widersprechenden Bestimmungen bisheriger Verordnungen aufgehoben."

Damit nehmen wir wieder für einmal Abschied vom Kt. Schwyz und seinem Schulwesen. Eines wird der Leser nun glauben: auch im Kt. Schwyz arbeitet man für Lehrer und Schule und arbeitet zeitgemäß.

Cl. Frei.

Erziehung und Selbsterziehung.

Bei Räber u. Co. in Luzern erschien eben ein Buch, 518 Seiten umfassend, betitelt „Erziehung und Selbsterziehung". Es stammt dasselbe von P. Theodosius Florentini sig., dem großen Sozialpolitiker und Sozialpädagogen aus dem Kapuzinerorden. Der große Tote eilte zu Lebzeiten seinen Zeitgenossen ellenweit voran in der Erfassung der Zeitbedürfnisse und in der Erkenntnis der Mittel zur Heilung der Zeitschäden. Und so ist es gewiß eine dankbare Aufgabe und ein Akt der Gerechtigkeit, wenn der weitblickende Konfrater P. Rufin Steimer aus den Schriften des hochverdienten Toten dieses Buch zusammengetragen hat. Aus diesem sehr empfehlenswerten Buche nun einen Auszug. Es mag derselbe von der Bedeutung und Zeitgemäßheit des Buches zeugen und recht viele zum Ankaufe desselben ermuntern. —

Für heute greifen wir das 5. Kapitel pag. 15 und sf. heraus, es ist zeitgemäß, klar und eindringlich. Es behandelt dasselbe die „Wahre Wissenschaft" und lautet wörtlich also:

Unter den unzähligen Vorwürfen, die man gegen die katholische Kirche in Gang gebracht, nimmt der nicht den letzten Platz ein, daß sie die Freiheit des Denkens und dadurch Wissenschaft, Aufklärung und Fortschritt hindere, dagegen Unwissenheit und Finsternis (Obskurantismus) schütze und fördere. Sind diese Anschuldigungen wahr?